

Dokumentation

gemäß § 18 eWpRV

über die Teilnahme, die Aussetzung der Teilnahmen und den ordentlichen Austritt aus dem Kryptowertpapierregister

(Stand: November 2025)

Cashlink ist ein Finanzdienstleistungsinstitut i.S.d. Gesetzes über das Kreditwesen ("KWG") und zur Führung eines Kryptowertpapierregisters i.S.d. § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG berechtigt. Cashlink führt Kryptowertpapierregister jeweils im Auftrag des emittierenden Unternehmens ("Emittentin"). Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Führung eines Kryptowertpapiers ergeben sich insbesondere aus dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") sowie der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister ("eWpRV").

Unter anderem wird in § 18 eWpRV gefordert, dass eine registerführende Stelle ein objektives und transparentes Verfahren festlegt, das die Teilnahme, die Aussetzung der Teilnahme und den ordentlichen Austritt von solchen Teilnehmer:innen regelt, die die Teilnahmekriterien nicht mehr erfüllen. Dieses Verfahren ist zu dokumentieren und die Dokumentation im Internet abrufbar zur Verfügung zu stellen.

Die im folgenden genannten Teilnahmekriterien sowie die beschriebenen Aussetzungs- und Austrittsverfahren sind für alle von Cashlink betriebenen Kryptowertpapierregister gültig und beziehen sich sowohl auf Kryptowertpapiere i.S.d. § 4 Abs. 3 eWpG als auch auf Kryptofondsanteile gemäß § 1 Satz 2 Verordnung über Kryptofondsanteile ("KryptoFAV"). Kryptowertpapiere und Kryptofondsanteile werden im Folgenden zusammen „Register geführte Wertpapiere“ genannt.

Unabhängig von den Teilnahmekriterien existieren für alle Teilnehmer:innen folgende technische Voraussetzungen für die Teilnahme:

- Zugang zu einem Computer oder zu einem mobilen Endgerät
- Internetzugang
- Gängige Browser-Software
- Zugang zu einem E-Mail-Postfach inkl. E-Mail-Adresse
- Wallet, das mit dem DLT-Netzwerk des jeweiligen Dezentralen Aufzeichnungssystem kompatibel ist
- Zugang zu einem Netzwerknoten des jeweiligen DLT-Netzwerkes
- PDF-Reader-Software

1. Teilnahmekriterien

Cashlink hat allgemeine Kriterien für die Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister festgelegt. Die Kriterien unterscheiden sich je nach Art der Teilnehmer:innen. Arten von Teilnehmer:innen sind (vgl. §2 eWpRV):

- Emittentin eines elektronischen Wertpapiers,
- Inhaber:in eines elektronischen Wertpapiers,
- jede bestimmte Person, zugunsten derer in einem elektronischen Wertpapierregister eine Verfügungsbeschränkung für den:die Inhaber:in eingetragen ist (sog. Verfügungshindernisse oder Verfügungsverbote für den:die Inhaber:in; z.B. in Insolvenzfällen oder bei Zwangsvollstreckung),
- jede:r Dritte, für den ein Recht in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist (z.B. Pfandrecht),
- wer aufgrund einer Vereinbarung mit Cashlink Zugang zu den Funktionen des Registers erhält.

1.1. Teilnahmekriterien für Emittentinnen

Die Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister durch eine Emittentin ist nur möglich, wenn alle folgenden Teilnahmekriterien erfüllt sind:

- Bestehen eines Vertrags mit Cashlink zur Beauftragung zur Führung des Kryptowertpapierregisters

- Bereitstellung von Unterlagen, die eine geldwäscherechtliche Identifizierung und Überprüfung sowie die Durchführung der allgemeinen und ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten nach den geldwäscherechtlichen Bestimmungen ermöglichen.
- Mitwirkung an der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung; ggf. unter Einbeziehung von Cashlink beauftragten Dritten (z.B. POSTIDENT).
- Vollständige, erfolgreiche Identifizierung nach dem Geldwäschegegesetz und ggf. anderen Gesetzen, Verordnungen und EU-Richtlinien.
- Der Aufnahme ins Register stehen keine geldwäscherechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen/regulatorischen (Sanktionslisten, Verdacht auf Betrug etc.) Gründe entgegen.
- Mitwirkung bei der seitens Cashlink regelmäßig durchzuführenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Geldwäschegegesetz („GwG“) (z.B. Kundendatenaktualisierung).

1.2. Teilnahmekriterien für Inhaber:innen

Die Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister durch eine:n Inhaber:in ist nur möglich, wenn alle folgenden Teilnahmekriterien erfüllt sind:

- Zustimmung zu den von Cashlink gestellten Nutzungsbedingungen des Kryptowertpapierregisters.
- Kenntnisnahme der Datenschutzbestimmungen zur Nutzung des Kryptowertpapierregisters von Cashlink.
- Kenntnisnahme der Risikohinweise für Kryptowertpapiere.
- Bereitstellung von Unterlagen, die eine geldwäscherechtliche Identifizierung und Überprüfung sowie die Durchführung der allgemeinen und ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten nach den geldwäscherechtlichen Bestimmungen ermöglichen.
- Mitwirkung an der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung; ggf. unter Einbeziehung von durch Cashlink beauftragten Dritten (z.B. POSTIDENT).
- Vollständige, erfolgreiche Identifizierung nach dem Geldwäschegegesetz und ggf. anderen Gesetzen, Verordnungen und EU-Richtlinien.
- Der Aufnahme ins Register stehen keine geldwäscherechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen / regulatorischen (Sanktionslisten, Verdacht auf Betrug etc.) Gründe entgegen.

- Mitwirkung bei der seitens Cashlink regelmäßig durchzuführenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG (z.B. Kundendatenaktualisierung).

1.3. Teilnahmekriterien für Personen, zu deren Gunsten eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist

Die Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister durch eine:n Person zu deren Gunsten eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist, ist nur möglich, wenn alle folgenden Teilnahmekriterien erfüllt sind:

- Zustimmung zu den von Cashlink gestellten Nutzungsbedingungen des Kryptowertpapierregisters.
- Kenntnisnahme der Datenschutzbestimmungen zur Nutzung des Kryptowertpapierregisters von Cashlink.
- Kenntnisnahme der Risikohinweise für Kryptowertpapiere.
- Bereitstellung von Unterlagen, die eine geldwäscherechtliche Identifizierung und Überprüfung sowie die Durchführung der allgemeinen und ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten nach den geldwäscherechtlichen Bestimmungen ermöglichen.
- Mitwirkung an der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung; ggf. unter Einbeziehung von durch Cashlink beauftragten Dritten (z.B. POSTIDENT).
- Vollständige, erfolgreiche Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und ggf. anderen Gesetzen, Verordnungen und EU-Richtlinien.
- Der Aufnahme ins Register stehen keine geldwäscherechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen / regulatorischen (Sanktionslisten, Verdacht auf Betrug etc.) Gründe entgegen.
- Mitwirkung bei der seitens Cashlink regelmäßig durchzuführenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG (z.B. Kundendatenaktualisierung).

1.4. Teilnahmekriterien für Dritte, für die ein Recht in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist

Die Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister durch eine Dritte Person, für die ein Recht in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist, ist nur möglich, wenn alle folgenden Teilnahmekriterien erfüllt sind:

- Zustimmung zu den von Cashlink gestellten Nutzungsbedingungen des Kryptowertpapierregisters.
- Kenntnisnahme der Datenschutzbestimmungen zur Nutzung des Kryptowertpapierregisters von Cashlink.
- Kenntnisnahme der Risikohinweise für Kryptowertpapiere.
- Bereitstellung von Unterlagen, die eine geldwäscherechtliche Identifizierung und Überprüfung sowie die Durchführung der allgemeinen und ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten nach den geldwäscherechtlichen Bestimmungen ermöglichen.
- Mitwirkung an der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung; ggf. unter Einbeziehung von durch Cashlink beauftragten Dritten (z.B. POSTIDENT).
- Vollständige, erfolgreiche Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und ggf. anderen Gesetzen, Verordnungen und EU-Richtlinien.
- Der Aufnahme ins Register stehen keine geldwäscherechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen / regulatorischen (Sanktionslisten, Verdacht auf Betrug etc.) Gründe entgegen.
- Mitwirkung bei der seitens Cashlink regelmäßig durchzuführenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG (z.B. Kundendatenaktualisierung).

1.5. Teilnahmekriterien bei Zugriff aufgrund einer Vereinbarung

Die Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister aufgrund einer Vereinbarung mit der registerführenden Stelle durch eine Person ist nur möglich, wenn alle folgenden Teilnahmekriterien erfüllt sind:

- Zustimmung zu den von Cashlink gestellten Nutzungsbedingungen des Kryptowertpapierregisters.
- Kenntnisnahme der Datenschutzbestimmungen zur Nutzung des Kryptowertpapierregisters von Cashlink.
- Kenntnisnahme der Risikohinweise für Kryptowertpapiere.
- Bereitstellung von Unterlagen, die eine geldwäscherechtliche Identifizierung und Überprüfung sowie die Durchführung der allgemeinen und ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten nach den geldwäscherechtlichen Bestimmungen ermöglichen.
- Mitwirkung an der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung; ggf. unter Einbeziehung von durch Cashlink beauftragten Dritten (z.B. POSTIDENT).

- Vollständige, erfolgreiche Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und ggf. anderen Gesetzen, Verordnungen und EU-Richtlinien.
- Der Aufnahme ins Register stehen keine geldwäscherechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen / regulatorischen (Sanktionslisten, Verdacht auf Betrug etc.) Gründe entgegen.
- Mitwirkung bei der seitens Cashlink regelmäßig durchzuführenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG (z.B. Kundendatenaktualisierung).

2. Verweigerung der Teilnahme

Cashlink wird Anfragen auf eine Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister ablehnen, wenn die Teilnahmekriterien nicht erfüllt sind. Sind die Teilnahmekriterien erfüllt, kann Cashlink die Teilnahme an einem Kryptowertpapierregister nur nach sorgfältiger Prüfung und Risikoanalyse verweigern.

Cashlink wird dem:der Antragsteller:in die Verweigerung schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 126a BGB) begründen. Der:die Antragsteller:in, dem:der die Teilnahme verweigert wurde, kann eine Beschwerde gemäß § 18 Abs. 4 eWpRV bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleitungsaufsicht („BaFin“) einlegen.

3. Aussetzung der Teilnahme und Austritt aus dem Register

Ist eine Person bereits Teilnehmer:in eines Kryptowertpapierregisters und erfüllt die Person nachträglich mindestens eines der oben genannten Teilnahmekriterien nicht mehr, führt dies in letzter Konsequenz zu einer Aussetzung der Teilnahme am und einem ordentlichen Austritt aus dem Register (vgl. § 18 Abs. 5 eWpRV). Erfüllt der:die Teilnehmer:in die Teilnahmekriterien kann Cashlink eine Aussetzung der Teilnahme und einen ordentlichen Austritt aus dem Register nur nach sorgfältiger Prüfung und Risikoanalyse veranlassen.

Ist eine Person Teilnehmer:in eines Kryptowertpapierregisters nach § 2 eWpRV und fällt ein Teilnahmenkriterium nachträglich weg, kann eine Person weiterhin als Teilnehmer:in geführt werden, sofern im Einzelfall keine aufsichtsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies sichert den Teilnehmer:innen die Möglichkeit zur Einsicht in das Kryptowertpapierregister und zum Abruf von Registerauszügen. Dies gilt insbesondere über die Löschung des

Registergeführten Wertpapiers hinaus im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen.

Folgende Konstellationen im Verhältnis zu einer Emittentin können beispielweise dazu führen, dass mindestens eines der oben genannten Teilnahmekriterien nicht mehr vorhanden ist und somit eine Aussetzung und ein Austritt die Folge sein könnten:

- Der Kryptowertpapierregisterführerervertrag wurde seitens der Emittentin oder Cashlink gekündigt. Dem sind eine einvernehmliche Vertragsaufhebung oder ein Rücktritt vom Vertrag gleichgestellt.
- Es erfolgt keine Mitwirkung bei der Durchführung der allgemeinen oder ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten.
- Es werden Tatsachen bekannt, die eine Verdachtmeldung nach § 43 GwG auslösen.
- Sanktions- und/oder aufsichtsrechtliche Gründe stehen einer weiteren Vertragsbeziehung entgegen (z.B. Aufnahme des:der Teilnehmer:in auf eine EU- oder Bundesbanksanktionsliste).

Folgende Konstellationen im Verhältnis zu einem:einer Inhaber:in können beispielsweise dazu führen, dass mindestens eines der oben genannten Teilnahmekriterien nicht mehr vorhanden ist und somit eine Aussetzung und ein Austritt die Folge sein könnten:

- Die Geschäftsbeziehung (soweit vorhanden) wurde seitens des:der Inhabers:Inhaberin oder Cashlink gekündigt.
- Der:die Inhaber:in ist nicht mehr Inhaber:in des elektronischen Wertpapiers (z.B. aufgrund Umtragung oder anderweitigen Löschung).
- Es erfolgt keine Mitwirkung bei der Durchführung der allgemeinen oder ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten.
- Es werden Tatsachen bekannt, die eine Verdachtmeldung nach § 43 GwG auslösen.
- Sanktions- und/oder aufsichtsrechtliche Gründe stehen einer weiteren Geschäftsbeziehung entgegen (z.B. Aufnahme des:der Teilnehmer:in auf eine EU- oder Bundesbanksanktionsliste).

In Fällen, in denen der Verlust der Teilnehmer:in-Stellung auf die nicht mehr vorhandene Inhaberschaft eines elektronischen Wertpapiers zurückzuführen ist (z.B. aufgrund Umtragung oder Löschung des elektronischen Wertpapiers), kann die Person weiterhin Teilnehmer:in des von Cashlink geführten Registers nach § 2 Abs. 2 eWpRV (Zugang

aufgrund Vereinbarung) bleiben. Dies ist der Regelfall, sofern dem keine gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Gründe entgegenstehen.

3.1. Aussetzung der Teilnahme

Ist eine Person bereits Teilnehmer:in eines Kryptowertpapierregisters und erfüllt die Person nachträglich mindestens eines der oben genannten Teilnahmekriterien nicht mehr, initiiert Cashlink die Aussetzung der Teilnahme. Das erklärte Ziel von Cashlink ist es, dem:der Teilnehmer:in eine dauerhafte Teilnahme zu ermöglichen. Cashlink wird daher soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, den:die Teilnehmer:in mindestens einmal erinnern, dass ein bestimmtes Teilnahmekriterium nicht mehr erfüllt ist und auf die möglichen Folgen hinweisen. Soweit in tatsächlicher Hinsicht möglich, erfolgt eine Fristsetzung zur Behebung des Mangels, so dass der:die Teilnehmer:in zunächst weiterhin am Kryptowertpapierregister teilnehmen kann. Verstreicht diese Frist, sieht das von Cashlink implementierte Verfahren zur Aussetzung der Teilnahme folgende Maßnahmen vor:

- Der:die Teilnehmer:in kann über das Registergeführte Wertpapier nur noch eingeschränkt verfügen. Zum Beispiel können regelmäßig keine Weisungen an Cashlink erteilt werden, sofern die Weisung eine Umtragung oder Löschung eines Registergeführten Wertpapiers zum Gegenstand hat.
- Auf den Namen des:der Teilnehmer:in können keine weiteren Stücke des Registergeführten Wertpapiers im Zuge einer Eintragung oder Umtragung eingetragen werden.

Cashlink wird die Teilnahme so lange aussetzen, bis die Teilnahmekriterien durch den:die Teilnehmer:in wieder erfüllt werden.

3.2. Ordentlicher Austritt

Hat Cashlink für Teilnehmer:innen die Teilnahme ausgesetzt und kann nach sorgfältiger Prüfung durch Cashlink davon ausgegangen werden, dass die Teilnahmekriterien in absehbarer Zeit nicht erfüllt sein werden, leitet Cashlink den ordentlichen Austritt ein. Das von Cashlink implementierte Verfahren des ordentlichen Austritts sieht vor, dass der:die Teilnehmer:in seine:ihrre Stellung als Teilnehmer:in in dem von Cashlink geführten Kryptowertpapierregister verliert und dieses in Folge nicht mehr nutzen kann (Entzug der Teilnehmerstellung).

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen eines solchen ordentlichen Austritts ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Bei einer ordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung durch die Emittentin wird in erster Linie ein Wechsel an eine andere registerführende Stelle in Betracht kommen. Bei der Beendigung von Geschäftsbeziehungen aufgrund geldwäscherrechtlicher Verpflichtung (z.B. aufgrund § 10 Abs. 9 GwG) bedarf es dann einer weiteren vom konkreten Sachverhalt abhängigen Prüfung.